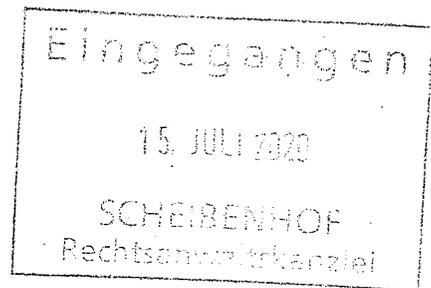
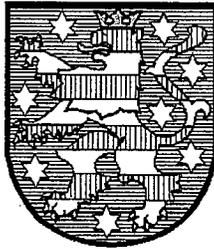


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rohs-Dressel als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. Juli 2020** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. Februar 2018 wird in den Nrn. 1, 3-6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist am 5. September 1991 geboren, türkischer Staatsangehörigkeit, türkischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religion.

Er verließ die Türkei nach eigenen Angaben am 23. Oktober 2017 und reiste am 30. Oktober 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 15. November 2017 einen Asylantrag.

In seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 28. November 2017 trug er im Wesentlichen vor, dass er vor seiner Ausreise in der Stadt Ankara bei seiner Schwester gelebt habe, gemeldet gewesen sei er in der Stadt Ordu bei seinen Eltern. Er habe Abitur gemacht und dann fünf Jahre in Istanbul BWL studiert. Er habe dann ein Jahr als Steuerberater und danach ein Jahr in Istanbul von 2014 bis 2015 in einem Büro als Aushilfskraft gearbeitet. Nach 2015 habe er sich auf eine Beamtenstelle vorbereitet, dann aber bis ca. 2016 als Nachhilfelehrer für Studenten. Er habe während seines Studiums in einem Studentenwohnheim gewohnt, das der FETÖ gehört habe und auch die Nachhilfen, die er besucht habe, hätten zur FETÖ gehört. Er sei jedoch nicht Mitglied der FETÖ gewesen. Er gehe davon aus, dass ihn jemand ausspioniert habe und diese Information weitergegeben habe. Am 1. Juni 2017 habe die Polizei sein Elternhaus gestürmt und nach CDs, Büchern oder Schriften der Gülen-Organisation durchsucht. Er selber habe damals schon bei seiner Schwester gelebt. Seine Eltern seien dann zur Polizei gegangen und hätten nach Unterlagen gefragt, daraufhin hätten sie die Verhandlungsnummer vom Zweiten Strafgericht in Ordu bekommen. Eine Anklageschrift habe er nicht. Er habe auch die Zeitungen Zaman und Sizinti gehabt, die mit Gülen in Verbindung gebracht würden. Die Häuser seiner Familie und seiner Verwandten seien von der Polizei durchsucht worden, das Haus seiner Schwester vor seiner Ausreise nicht.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 28. Februar 2018, dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 2. März 2018 zugestellt, wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2) und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3). Das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurde nicht festgestellt (Nr. 4) und der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, anderenfalls würde er in die Türkei abgeschoben (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Kläger keine asylrechtlich relevante Verfolgungshandlung gegen seine Person vorgetragen habe, die gegen ihn gerichtete Wohnungsdurchsuchung durch die Polizei in seiner Abwesenheit reiche hierfür nicht aus. Die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes und von Abschiebungsverboten lägen ebenfalls nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 13. März 2018, beim Verwaltungsgericht Weimar per Fax am selben Tag eingegangen, hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage erhoben und beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 28.02.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
2. Hilfsweise: Den Bescheid der Beklagten vom 28.02.2018 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
3. Äußerst hilfsweise: Den Bescheid der Beklagten vom 28.02.2018 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Zur Begründung lässt er im Wesentlichen ausführen, dass er Leiter des Wohnheims gewesen sei und dort u. a. für die Programmkoordination zuständig gewesen sei. Er habe nicht nur ausschließlich Nachhilfeunterricht in diesem Wohnheim der Gülen-Bewegung gegeben. Er habe eine Bestätigung seines Rechtsanwalts aus der Türkei erhalten, dass gegen ihn ein weiterer Haftbefehl ergangen sei. Außerdem seien Bewohner des Wohnheimes mittlerweile von der Polizei verhaftet und verhört worden und auch der andere Leiter des Studentenwohnheims. Diese hätten in ihrer Aussage auch über den Kläger und seine Arbeit berichtet.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 19. August 2019 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die von der Beklagten in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte, Az. 7264522-163, Bl. 1 bis 121, die Auskünfte zur Lage in der Türkei, Stand Mai 2020, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2020 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage hat bereits mit dem Hauptantrag Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten ist in den angefochtenen Nrn. 1, 3-6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Dabei muss die Verfolgung auf einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG abschließend bezeichneten Verfolgungsgründen beruhen. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder nichtstaatlichen Akteu-

ren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschl. internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Bei der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen.

Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird.

Aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten ist der Schutzsuchende gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in

früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Sein Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.1983 - BVerwG 9 C 68.81 - juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren des Klägers zum Erfolg.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger im Fall einer freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr dem Schutzbereich des § 3 AsylG unterfallende Rechtsverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Auskünften zur Lage in der Türkei dauert die systematische Verfolgung mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung an. Personen, die- zu Recht oder zu Unrecht- vom türkischen Staat der Gülen-Bewegung zugerechnet werden, müssen in der Türkei mit flüchtlingsrechtlich erheblichen Verfolgungshandlungen rechnen. für das Vorliegen einer solchen Verfolgungsgefahr ist nicht erforderlich, dass es sich bei der Person um einen führenden Kopf der Bewegung handelt. Die derzeitige Situation in der Türkei mit ihrer stark nationalistisch geprägten Atmosphäre ist vielmehr gerade dadurch gekennzeichnet, dass bereits eine vermutete Gülen-Anhängerschaft dafür ausreicht, wegen Terrorverdachts inhaftiert zu werden.

Die Kriterien für die Feststellung der Anhänger- bzw. Mitgliedschaft sind hierbei recht vage. Die türkische Regierung hat die Gülen-Bewegung als terroristische Organisation eingestuft, die sie „Fetullahçı Terör Örgütü - (FETÖ)“, (Fettullahistische Terror Organisation), meist in Kombination mit der Bezeichnung „Parallel Devlet Yapılanması (PDY)“, die „Parallele Staatsstruktur“ nennt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14. Juni 2019, S. 4). Türkische Behörden (bzw. Gerichte) ordnen Personen nicht nur dann als „FETÖ“-Terrorist ein, wenn diese tatsächlich aktives Mitglied der Gülen-Bewegung sind. Es reicht das Vorliegen eines der folgenden Kriterien, um eine strafrechtliche Verfolgung als mutmaßlicher „Gülenist“ einzuleiten:

- Nutzen der verschlüsselten Kommunikations-App ByLock,
- Geldeinlage bei der Bank Asya nach dem 25.12.2013,
- Abonnement bei der Nachrichtenagentur Cihan oder Zeitung Zaman,
- Spenden an den Gülenstrukturen zugeordnete Wohltätigkeitsorganisationen,
- Besuch Gülen zugeordneter Schulen durch Kinder,
- Kontakte zu Gülen zugeordneten Gruppen/Organisationen/Firmen inkl. abhängige Beschäftigung,

- Teilnahme an religiösen Versammlungen der Gülen-Bewegung.

Eine Verurteilung setzt in der Regel ein Zusammentreffen mehrerer dieser Indizien voraus (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Asyl und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14. Juni 2019, S. 9 f.). Weiter ordnen türkische Behörden und Gerichte Personen nicht nur dann als Terroristen ein, wenn diese tatsächlich aktives Mitglied der Gülen-Bewegung sind, sondern auch dann, wenn diese z. B. lediglich persönliche Beziehungen zu Mitgliedern der Bewegung unterhalten, selber eine von der Bewegung betriebene Schule besucht haben oder im Besitz von Schriften Gülens sind (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Türkei, Gesamtaktualisierung am 29. November 2019, Stand 8. April 2020, Punkt 2.1; zum Ganzen: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gefährdungsprofile, Update vom 19. Mai 2017).

Gülenanhänger werden in der Türkei wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt. Zugleich können sie noch wegen Terrorfinanzierung, Leitung bestimmter Gruppierungen, als Imame der Armee, Polizei usw. angeklagt werden. Antiterrorgesetze werden bereits gegen mutmaßliche Mitglieder der Gülen-Bewegung eingesetzt. Im Oktober 2017 entschied das Kassationsgericht, dass das Sympathisieren mit der Gülen-Bewegung nicht gleichbedeutend sei mit einer Mitgliedschaft und somit keinen ausreichenden Nachweis für letztere darstelle. Die angewandten Kriterien sind jedoch vage. Mehrere Personen, die wegen angeblicher Nutzung von ByLock verhaftet wurden, wurden freigelassen, nachdem Dezember 2017 nachgewiesen wurde, dass Hunderte von Personen zu Unrecht der Nutzung der mobilen Anwendung beschuldigt worden. Ende September 2018, im September 2019 und im Oktober 2019 wurden jedoch wieder Bylock-Verwender festgenommen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Türkei, Gesamtaktualisierung am 29. November 2019, Stand 8. April 2020, Punkt 2.1).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass der Kläger bei der Einreise in die Türkei unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung festgenommen und mit einem rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprechenden Verfahren überzogen und in diesem wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Zum einen hat der Kläger einen Auszug aus dem e-devlet/UYAP-System vorgelegt, in dem zwei Verfahren mit dem Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (FETÖ/PDY) aufgeführt sind zusammen mit einem Schreiben eines türkischen Rechtsanwalts.

Die in der mündlichen Verhandlung vom Kläger erwähnten Umstände, wie er an diese Screenshots und das Schreiben gelangt ist, erschüttern deren Glaubhaftigkeit nicht. Zwar erscheint die Schilderung nicht ganz stringent, so erscheint es nach den vorliegenden Auskünften zweifelhaft, ob ein Rechtsanwalt ohne Vollmacht des Betreffenden Einsicht in ihn betreffende Dokumente in dem e-devlet/UYAP-System nehmen kann. (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, vom 02. Juli 2019). Dort heißt es, dass UYAP-Einsicht nur bevollmächtigte Anwälte haben, Dritte hätten keinen Zugang. Die Person selber könne allerdings selbst Einsicht nehmen. Es ist hier aber offen, wie der Weg über den Mittelsmann in Griechenland konkret ablief. Es sind hier viele Möglichkeiten denkbar, z. B. könnte der Mittelsmann in Griechenland dem türkischen Rechtsanwalt eine „Vollmacht“ übermittelt haben oder unter Umständen die ID-Nummer und die PIN des Klägers. Nach den vorliegenden Auskünften sind Fälschungen in größerem Stil hinsichtlich des e-devlet/UYAP-System nicht bekannt. Wie bei jedem derartigen vernetzten System könne nicht ausgeschlossen werden, dass berechnete Nutzer oder Personen, die sich Nutzungsrechte unzulässiger Weise beschafft haben, Daten nachträglich verfälscht und dies zunächst oder dauerhaft unbemerkt bleibe. Das e-devlet/UYAP-System bestehe seit mehr als 10 Jahren. In dieser Zeit seien keine größeren Fälle von Datenmanipulationen in diesem System bekannt geworden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14. Juni 2019, S. 30).

Dies bedarf aber keiner näheren Untersuchung, da - auch aufgrund der nur beschränkten Aufklärungsmöglichkeiten für das Gericht hinsichtlich in der Türkei anhängiger gerichtlicher Verfahren (vgl. nur Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 13. Februar 2020 an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen) - es auch maßgeblich auf die weiteren Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt. Hier hat der Kläger bereits bei der Anhörung beim Bundesamt das Aktenzeichen seines (damals nur laufenden) Verfahrens korrekt angegeben. Dass, wie der Kläger vorträgt, seine Familienangehörigen bei der berichteten Hausdurchsuchung kein Dokument erhalten haben, dass der Kläger gesucht werde, deckt sich mit den vorliegenden Auskünften. In der Praxis würden die Polizeikräfte oft nur auf einen Hausdurchsuchungsbefehl des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft hinweisen, ohne diesen tatsächlich zu zeigen oder ihm zeigen, aber nicht aushändigen. Es sei möglich, dass die Verwandten erfahren, dass ein Haftbefehl bestehe, wenn die Polizei zu ihrem Haus komme und nach dem Aufenthaltsort der gesuchten Person frage, ihnen würde aber kein Haftbefehl ausgehändigt, genauso wenig wie die gesuchte Person vor der Verhaftung Zugang zum Haftbefehl erhalte (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Zugang für Familienangehörige zu Hausdurchsuchungs-, Beschlagnahmungs- und Haftbefehlen, Auskunft vom 1. Februar 2019).

Außerdem liegen zur Überzeugung des Gerichts weitere Umstände vor, die Gefährdungskriterien für eine strafrechtliche Verfolgung als mutmaßlicher „Gülenist“ darstellen. Der Kläger hat während seines Studiums und danach erst in einem Gülen-Wohnheim und dann mehrere Jahre in zwei Städten (Istanbul und Ankara) nicht nur in Gülen-Wohngemeinschaften gewohnt, sondern durch seine Tätigkeit in der Nachhilfe und deren Koordination auch Kontakt nach außen zu Nachhilfeschülern und deren Eltern gehabt. Er hat sich damit auch für eine Vielzahl von weiteren Personen erkennbar nach außen offen für die Gülen-Bewegung engagiert. Wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, hat er sich dort auch positiv zu den Inhalten der Gülen-Bewegung gegenüber den Eltern und den Nachhilfeschülern positioniert.

Auf die mögliche Wirkung einer unbehelligten Ausreise kommt es hier nicht an, da der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben in der Anhörung beim Bundesamt die Türkei nicht mit einem auf legalem Wege erworbenen Visum und unter Nutzung seines eigenen Reisepasses verlassen hat.

Nach alledem stellt eine Rückkehr in die Türkei für den Kläger ein unkalkulierbares Risiko dar, denn er muss damit rechnen, bei der Einreise unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung festgenommen und mit einem rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprechenden Verfahren überzogen und in diesem wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Es besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung in der Türkei (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG). Aus den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergibt sich, dass im Nachgang des Putschversuchs vom 15. Juli 2016 die Notstandsdekrete, die Gesetzgebungstätigkeit der türkischen Regierung und der Austausch eines nicht unerheblichen Teils des Justiz-Personals dazu geführt haben, dass in politischen Strafverfahren wegen des Vorwurfes der Mitgliedschaft in der PKK, DHKP-C und der Gülen-Bewegung (im offiziellen türkischen Sprachgebrauch „FETÖ“) nur noch sehr eingeschränkt von einer unabhängigen Justiz ausgegangen werden kann. Bei Verfahren mit politischen Tatvorwürfen, insbesondere wenn diese wegen der Mitgliedschaft in PKK, DHKP-C oder der Gülen-Bewegung bzw. Propaganda für diese geführt werden, ist eine politische Einflussnahme - anders als bei Fällen von allgemeiner Kriminalität - nicht ausgeschlossen. In „Gülenisten-Prozessen“ kann nicht von einem unvoreingenommenen Gericht und einem fairen Prozess ausgegangen werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14. Juni 2019, Punkt 1.5.). Obwohl Richter immer noch gelegentlich

gegen die Interessen der Regierung entscheiden, hat die Ernennung Tausender neuer, der Regierung gegenüber loyaler Richter, die bei einem Urteil gegen die Exekutive in bedeutenden Gerichtsfällen mit potenziellen beruflichen Konsequenzen zu rechnen haben, die Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei stark geschwächt. Es besteht die Gefahr einer Selbstzensur unter Richtern und Staatsanwälten. Vor allem bei Fällen von Terrorismus und organisierter Kriminalität hat die Missachtung grundlegender Garantien für ein faires Verfahren durch die türkische Justiz und die sehr lockere Anwendung des Strafrechts auf eigentlich rechtskonforme Handlungen zu einem Grad an Rechtsunsicherheit und Willkür geführt, der das Wesen des Rechtsstaates gefährdet (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Türkei, Gesamtaktualisierung am 29. November 2019, Stand 8. April 2020, Punkt 3).

Eine interne Schutzmöglichkeit nach § 3e AsylG besteht nicht. Die o. g. Maßnahmen werden landesweit praktiziert. Die Justiz sowie die Sicherheitskräfte haben Zugriff auf das gesamte Staatsgebiet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14. Juni 2019, S. 20).

2. Die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes und der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris).

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG als rechtswidrig. Die Ausreisefrist von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 38 Abs. 1 AsylG und das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 6) sind wegen Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b Abs. 1 AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

R. R.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rohs-Dressel